

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 01.01.2012)

Für alle Vereinbarungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Anerkennung. Der Zugang dieser Bedingungen gilt als ihre Anerkennung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten – selbst soweit vorher oder später vom Lieferanten anderes erklärt oder stillschweigendes Einverständnis vorausgesetzt wurde – sofern der Lieferant nicht unverzüglich nach Empfang schriftlich widerspricht und alsdann ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wird. Erfolgt kein unverzüglicher schriftlicher Widerspruch gegen die Gültigkeit unserer Bedingungen und wird nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, so gilt dies als Verzicht des Lieferanten auf die Anwendung abweichender eigener Bedingungen, selbst für den Fall, dass in dem Angebot, der Auftragsannahme oder -bestätigung auf sie Bezug genommen wird. Durch die Ausführung unseres Auftrages bestätigt der Lieferant in jedem Fall den Auftrag und sein Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen ungeachtet vorhergehender anderslautender Erklärungen.

1. Ausschließlichkeit, Bestellung

Maßgeblich für den Abschluss und Abänderungen sind ausschließlich und in dieser Reihenfolge unsere schriftliche Bestellung bzw. Änderungsbestätigung, unsere Einkaufsbedingungen nebst ergänzenden Sonderbedingungen für die Bestellung von Bauleistungen, Eisenkonstruktionen und Anlagen, gegebenenfalls die DIN-Normen.

Jede Bestellung oder jeder Auftrag ist uns innerhalb einer Woche unter Angabe der genauen Lieferzeiten und der Preise zu bestätigen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind wir an unsere Erklärungen nicht mehr gebunden.

2. Lieferungsverpflichtung

Für den Umfang der Verpflichtungen des Lieferanten ist allein unser Auftrag- oder Bestellschreiben maßgeblich. Mehrleistungen, die nicht bestellt worden sind, werden nicht vergütet. Minderleistungen berechtigen uns hinsichtlich des gesamten Vertrages zur Annahmeverweigerung. Maßgebend sind die bei der Eingangsprüfung von uns ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte.

3. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung, Transport, Risiko und Nebenkosten. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vereinbart, gilt der Vertrag unsererseits erst mit unserem schriftlichen Preisenerkenntnis als geschlossen.

Ist Preisstellung „ab Werk“ oder „ab Lager“ ausnahmsweise vereinbart, übernehmen wir nur die reinen Frachtkosten. Die bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld gehen in jedem Falle zu Lasten des Lieferanten.

4. Lieferzeit, Termine und Verzug

Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind genau einzuhalten. Das gleiche gilt für festgelegte Lieferfristen, die mit dem Datum unserer Bestellung beginnen.

Andernfalls sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Verzuge zurückzutreten. Einer Mahnung oder Nachfristsetzung bedarf es hierfür nicht.

Höhere Gewalt verhindert den Eintritt des Verzuges und seiner Folgen nur, wenn uns entsprechende Tatsachen nach Bekanntwerden unverzüglich mitgeteilt worden sind.

Umstände, die die Einhaltung von Lieferterminen oder Fristen unmöglich machen, sind uns unverzüglich mitzuteilen, um uns dadurch rechtzeitig anderweitige Dispositionen zu ermöglichen.

5. Versand

Versandanzeigen sind in dreifacher Ausfertigung sofort bei Abgang einer jeden einzelnen Lieferung bei uns einzureichen. Sie müssen sämtliche Bestelldaten enthalten. Der Lieferumfang ist zu spezifizieren. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Ausstellung oder Nichtausstellung der Versandpapiere haftet der Lieferant.

Teillieferungen sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen. Alle Sendungen sind frachtfrei abzufertigen.

6. Gefahr- und Eigentumsübergang

Die Ware reist auf Gefahr des Lieferanten bis zum Eintreffen bei uns, unbeschadet der Regelung über den Übergang des Eigentums. Dies gilt auch im Falle der Lieferung „ab Werk“ oder „ab Lager“. Das Eigentum geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf uns über.

7. Materialbeistellung

Alle von uns beigestellten Gegenstände bleiben unser Eigentum mit der Maßgabe, dass wir auch an den durch die Verarbeitung dieser Materialien entstehenden Gegenständen das Eigentum behalten bzw. erwerben. Die Beistellung von Materialien berührt nicht die Gewährleistungspflicht des Lieferanten.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie haben sämtliche Bestelldaten und den Leistungsumfang zu enthalten.

Zahlungen werden nach Rechnungseingang unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Leistung fällig. Nach Rechnungs- und Wareneingang zahlen wir innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto Kasse. Voraussetzung ist ordnungsgemäße Lieferung und richtige Abrechnung.

Wir sind berechtigt, gegenüber Forderungen der Lieferanten mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Die zur Aufrechnung gestellte Forderung muss hinreichend bestimmt sein. In diesen Fällen gelten unsere Rechnungen als bei Aufrechnung fällig. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Hierzu gehören auch Eigenakzpte und Kundenwechsel mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten.

9. Gewährleistung

Der Liefergegenstand muss die zugesicherten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern könnten.

Es sind alle Vorschriften und Regeln gemäß UVV 1,0 § 2 Absatz 1 Sätze 1 + 2 zu beachten. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, so hat der Lieferant die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder aber frachtfrei Ersatz zu liefern. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht oder nur säumig nach oder ist die Beseitigung der Mängel dringend, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen;

außerdem behalten wir uns alle sonstigen Ansprüche vor. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Demgemäß bleiben die Bestimmungen der §§ 377 HGB und 640 BGB außer Betracht.

Die Gewährleistung erlischt nicht dadurch, dass erkennbare Mängel nicht sogleich bei der Abnahme gerügt wurden. Bei Herstellungs- und Werkstofffehlern beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Feststellbarkeit des Mangels während der Zeit der bestimmungsgemäßen Verwendung. Wir sind berechtigt, bei verborgenen Mängeln Ersatz der bis zur Entdeckung angefallenen Aufwendungen zu verlangen. Für Schäden, die durch mangelhafte Werkstücke uns oder Dritten entstehen, haftet der Lieferant. Die Rücksendung beanstandeter Gegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Für ersetzte oder reparierte Teile gilt die volle Gewährleistung entsprechend den Grundlagen der ursprünglichen Leistung vom Tage der Wiederablieferung an.

Soweit keine längere Gewährleistung individuell vereinbart wird oder gesetzlich Gültigkeit hat, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate.

10. Unterlagen

Alle Angaben, Zeichnungen und Rechnungen, die wir zur Ausführung von Bestellungen den Lieferanten überlassen, werden von diesem als unser Betriebsgeheimnis anerkannt und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgend einer Form zur Verfügung gestellt oder zum Gegenstand von Anfragen bei Dritten gemacht werden. Der Nachbau nach unseren Konstruktions- und sonstigen Unterlagen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Lieferant für alle Schäden.

11. Vorbehaltsklausel

Wir sind jederzeit berechtigt, die Durchführung einer Bestellung zu sistieren und, wenn wir es nach unseren betrieblichen Verhältnissen für erforderlich halten, von ihr einseitig zurückzutreten. Im Falle des nicht vom Lieferanten veranlassten Rücktritts werden wir ihm seine tatsächlichen Kosten einschließlich des Gewinnzuschlages erstatten, die er nachweislich auf die Bestellung verwandt hat. Von den von uns zu erstattenden Kosten ist der Wert, zumindest der Schrottwert, der von dem Lieferanten im Zeitpunkt unseres Rücktritts bereits erstellten bzw. beschafften Gegenstände in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Etwa von uns beigestelltes Material ist uns in dem Zustand zurückzugeben, in dem es sich im Zeitpunkt des Rücktritts befindet, bzw. zum Wiederbeschaffungs-(Sach-)wert zu vergüten. Auf unser besonderes Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, an uns die bereits von ihm erstellten bzw. beschafften Gegenstände gegen angemessene entsprechende Berechnung herauszugeben.

Bei Fällen höherer Gewalt und Betriebsstörung wie zum Beispiel auch infolge Feuerschäden, Rohstoffmangel etc. sowie bei Arbeitsniederlegung, Streiks und Aussperrung können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

12. Sonstige Vereinbarungen

a) Der Lieferant darf ohne unsere schriftliche Zustimmung erteilte Aufträge weder ganz noch teilweise an Dritte weitergeben. Ansprüche des Lieferanten aus dem Verträge dürfen ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

b) Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, Unfälle und Nachteile, die durch seine Arbeitnehmer oder Beauftragten verursacht werden, und zwar auch dann, wenn die Verursachung nur bei Gelegenheit der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten erfolgte. Die Exkulpation nach § 831 I 2 BGB wird ausgeschlossen.

c) Von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung aus Schutzrechten aus Anlass der Lieferung und Inbetriebnahme der bestellten Gegenstände hat uns der Lieferant ohne weiteres frei zu stellen; gelingt ihm dies nicht, muss er uns die erhaltene Vergütung mit Zinsen erstatten und uns unseren gesamten unmittelbaren und mittelbaren Schaden ersetzen.

d) Gegenstände, die wir zusammen mit dem Lieferanten entwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden. Über Schutzrechtsanmeldungen ist eine Vereinbarung von Fall zu Fall zu treffen.

e) Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Lieferanten nachzuweisen. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der Lieferant, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, kostenlos mitzuliefern.

f) Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind dem Kunden Produktinformationen, insbesondere aktuelle EG-Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache, rechtzeitig mit jeder Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes sind einzuhalten.

Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen ist generell zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist der Kunde vor Lieferung/Einsatz schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.

g) Der Lieferant und seine Nachunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch des Kunden sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen. Der Kunde behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den Lieferanten und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer während der Arbeiten vor.

h) Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Lieferanten Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Lieferant die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferanten über.

i) Sollte eine der Bestimmungen unserer Bedingungen nichtig sein, so behalten die anderen Vorschriften gleichwohl ihre volle Wirksamkeit. Die Vertragsbeziehungen unterliegen deutschem Recht.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Düsseldorf, Gerichtsstand ist Düsseldorf; jedoch können wir den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.